



## Begründung:

Die zu beschließende Satzung ersetzt die Heranziehungssatzung vom 28.06.1995, die seit 01. Juli 1995 in Kraft ist. Die darin enthaltenen Regelungen haben sich grundsätzlich bewährt. Die vorliegende Neufassung trägt dem Rechnung und entspricht in Zielstellung, Inhalt und Aufbau weitgehend der bisherigen Satzung.

### Die Neufassung

- berücksichtigt die in der Arbeit mit der bisherigen Satzung gewonnenen Erkenntnisse über die zweckmäßige Ausgestaltung des Umfangs der Heranziehung (§ 4) und trägt damit Aspekten der Praktikabilität, Vereinfachung und Effizienz im Verwaltungshandeln Rechnung;
- nimmt die Umstellung der in der Satzung aufgeführten DM-Beträge auf glatte Eurobeträge vor;
- vereinfacht das Verfahren der Erstattung von Personal- und Sachkosten für die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung.

Die Stadt Prenzlau wurde in das Verfahren zur Erarbeitung des neu gefaßten Satzungsentwurfs umfassend einbezogen. Hinsichtlich der inhaltlichen Neuregelungen zum Umfang der Heranziehung gab es von Anfang an volle Übereinstimmung.

Hinsichtlich der Personal- und Sachkostenerstattung konnte im Ergebnis mehrerer Anhörungs- und Abstimmungstermine ebenfalls Akzeptanz erzielt werden.

Bestreben des Landkreises ist es, mit der Neuregelung das Verfahren der Personal- und Sachkostenerstattung zu vereinfachen und stärker zu pauschalisieren. Dies steht in Übereinstimmung mit den Regelungen, die mit dem Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) in der Neufassung gemäß Artikel 21 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 100) eingeführt wurden, wonach die Erstattung von Personal- und Sachkosten durch pauschale Abgeltung erfolgt.

Das AG-BSHG a. F., das der bisherigen Satzung zugrunde lag, traf keine Regelung zur Personal- und Sachkostenerstattung. Dessen ungeachtet enthielt die bisherige Satzung bereits Festlegungen zur Kostenerstattung über jährlich zu ermittelnde Fallpauschalen. Deren Ermittlung war mit erheblichen Problemen und einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Deshalb wird in die neu gefaßte Satzung eine noch stärkere Pauschalisierung der Personal- und Sachkostenerstattung über eine Gesamtkostenpauschale, die aus einem Personal- und einem Sachkostenanteil besteht, übernommen, die sich in der Praxis bereits im Kostenerstattungsverfahren für die Stadt Schwedt/Oder bewährt hat.

Die Höhe der Kostenpauschale für 2002 entspricht dem aktuellen, auf Grundlage der bisherigen Regelungen zustande gekommenen Niveau. Der Personalkostenanteil an der Kostenpauschale wird ab 2003 an die jeweilige tarifvertragliche Änderung angepaßt. Damit wird eine relativ sichere Planbarkeit der Beträge für die Personal- und Sachkostenerstattung sowohl im Kreishaushalt als auch im Haushalt der Stadt Prenzlau gewährleistet.

Eine schwierige, mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbundene Ermittlung von Fallpauschalen für die Kostenerstattung wird vermieden und der Intention des AG-BSHG nach einer pauschalen Abgeltung wird entsprochen.

Mit der Zugrundelegung des Ist-Standes zum Jahresbeginn 2002 in der Höhe der Kostenerstattung wird dem Interesse der Stadt Rechnung getragen auch unter dem Blickwinkel, daß ein erwarteter Fallzahlenanstieg im Jahre 2002 durch die Ausgliederung von Fällen, die Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz beziehen, ab 2003 ausgeglichen werden kann (Für die Grundsicherungsleistungen besteht keine Delegierungsmöglichkeit, diese fallen damit zukünftig in die Zuständigkeit des kreislichen Amtes für Grundsicherung).

Einigkeit besteht ohnehin, daß die Satzung und damit die Kostenerstattungsregelungen nur für einen Übergangszeitraum gelten können und daß bei grundlegender Änderung der Bedingungen, die beim Zustandekommen der Satzung vorgelegen haben, eine Neuregelung erfolgen soll. Dies würde z. B. für die in der nächsten Legislaturperiode des Bundestages bereits fest geplante Zusammenführung oder anders geartete Neuregelung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zutreffen, nicht aber für das Wirksamwerden des Grundsicherungsgesetzes ab 2003, das bereits mit dem Satzungsentwurf berücksichtigt ist.

Die Neufassung der Satzung trägt damit dem gegenwärtigen Rechtsstand, den erkennbaren rechtlichen Neuregelungen, den Anforderungen an eine sachgerechte und bürgernahe Aufgabenwahrnehmung und den Erfordernissen effektiven Verwaltungshandelns Rechnung.

Anlage: Heranziehungssatzung vom 03.07.02

## **Satzung des Landkreises Uckermark über die Heranziehung der amtsfreien Stadt Prenzlau zur Durchführung von dem Landkreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben (Heranziehungssatzung) vom 03.07.2002**

Aufgrund des § 96 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (2. Zuständigkeitslockerungsgesetz) vom 03. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) in der Neufassung gemäß Artikel 21 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 100), des Wohngeldgesetzes – Fünfter Teil - in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2001 (BGBl. I S. 2), geändert am 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) und am 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), und des § 5 der Verordnung der Landesregierung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 1. Januar 1992 (GVBl. für das Land Brandenburg II S. 63) in Verbindung mit § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15. Okt. 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert am 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark am 03.07.2002 folgende Heranziehungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Heranzuziehende Gebietskörperschaft, Ziel, Personal**

- (1) Zur Durchführung von dem Landkreis Uckermark als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben wird die kreisangehörige Stadt Prenzlau nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen herangezogen.

Hierbei entscheidet sie in eigenem Namen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

- (2) Die Heranziehung soll die möglichst orts- bzw. gemeindenahe Durchführung der nachstehenden Aufgaben sicherstellen und in akuten sozialen Notfällen schnelle Hilfestellung ermöglichen.
- (3) Die Heranziehung erfolgt unter besonderer Beachtung des § 102 BSHG. Danach sollen bei der Durchführung dieses Gesetzes Personen beschäftigt werden, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder besondere Erfahrungen im Sozialwesen besitzen.

## **§ 2**

### **Weisungen, Verantwortlichkeit, Prüfung**

- (1) Zur sachgerechten Durchführung der Sozialhilfearbeiten und zur Sicherstellung eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Landkreises erteilt der Landkreis allgemeine und spezielle Weisungen, die für die amtsfreie Stadt Prenzlau bindend sind.
- (2) Der Landkreis bleibt für die Durchführung der Sozialhilfearbeiten verantwortlich. Er behält sich deshalb vor, die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung zu überprüfen.

## **§ 3**

### **Widerruf der Heranziehung**

Der Landkreis Uckermark behält sich den gänzlichen oder teilweisen Widerruf der Heranziehung vor.

## **§ 4**

### **Umfang der Heranziehung**

- (1) Die amtsfreie Stadt Prenzlau wird zu folgenden Aufgaben herangezogen:
  1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG außerhalb von stationären und teilstationären Einrichtungen einschließlich Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 120 BSHG;
  2. Prüfung der Voraussetzungen und Erteilung von Kostenzusagen für die Gewährung von Krankenhilfe gemäß § 37 BSHG für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach Nr. 1 erhalten;
  3. Altenhilfe gemäß § 75 BSHG; soweit keine finanziellen Aufwendungen entstehen;
  4. Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht gem. Verordnung der Landesregierung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 01.01.92;
  5. Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen auf einen Schwerbehindertenausweis;
  6. Gewährung von Ausgleichsleistungen nach Artikel 2 des 2. SED-UnBerG.  
hier: Ausgleichsleistungen nach § 8 des Beruflichen Rehabilitationsgesetzes.

(2) Bei den folgenden Hilfen ist vor einer Bewilligung die schriftliche Genehmigung des Landkreises einzuholen:

1. laufende Leistungen nach § 14 BSHG;
2. Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen gem. § 15 a BSHG, soweit im Einzelfall der Betrag von 2.500 € überschritten wird;
3. Gewährung von Darlehen bei vorübergehender Notlage gem. § 15 b BSHG, wenn der Darlehensvertrag 1.000 € übersteigt.

(3) Die amtsfreie Stadt Prenzlau verfolgt, soweit ihm die Durchführung der Sozialhilfe übertragen worden ist, die Ansprüche des örtlichen Trägers gegen

1. Aufwändungsersatz- und Kostenbeitragspflichtige im Sinne des § 11 Abs. 2 und Abs. 3 BSHG;
2. Leistungspflichtige im Sinne der §§ 90, 91 und 140 BSHG;
3. Kostenersatzpflichtige (§§ 92a, 92c BSHG);
4. andere Träger der Sozialhilfe (§§ 103 ff. BSHG);
5. Träger anderer Sozialleistungen (§§ 102 ff. SGB X) und
6. sonstige Personen (z. B. §§ 50, 115 und 116 SGB X)

im eigenen Namen und setzt sie durch.

Im Falle von Ansprüchen an Leistungspflichtige im Sinne des § 91 BSHG erstreckt sich diese Pflicht lediglich auf die Übersendung der Rechtswahrungsanzeige gemäß § 91 Abs. 3 BSHG.

Die amtsfreie Stadt Prenzlau entscheidet nach Maßgabe ihrer eigenen Richtlinien über Stundung, Niederschlagung und Erlaß nicht durchsetzbarer Forderungen. Es verfolgt bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben auch die Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 116 Abs. 4 BSHG.

(4) Die amtsfreie Stadt Prenzlau gibt gegenüber anderen Sozialhilfeträgern Kostenanerkennnisse nach schriftlicher Zustimmung durch den Landkreis.

## **§ 5 Widerspruchsverfahren**

- (1) Widersprüche gegen die von der amtsfreien Stadt Prenzlau erlassenen Verwaltungsakte sind mit einer eingehenden Stellungnahme unter Beifügung der Akten dem Landkreis als zuständiger Widerspruchsbehörde gem. § 73 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Entscheidung zuzuleiten.
- (2) Dies gilt nicht, wenn die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, den Widerspruch für begründet hält und ihm abhilft (§ 72 VwGO).

## **§ 6 Kosten, Erstattungen**

- (1) Der Landkreis erstattet der amtsfreien Stadt Prenzlau die Kosten der Sozialhilfe, die dieses im Rahmen der Erfüllung der ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben aufgewendet hat.
- (2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, die Kosten für Hilfen, die über den Rahmen des erteilten Auftrages hinausgehen oder die mit gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen des Landkreises nicht im Einklang stehen, zu erstatten.
- (3) Die amtsfreie Stadt Prenzlau erstattet dem Landkreis die von ihr im Rahmen der Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung getätigten Einnahmen.
- (4) Die Abrechnung von Ausgaben und Einnahmen erfolgt monatlich bis zum 15. des Folgemonats.
- (5) Die Erstattung von Personal- und Sachkosten für die Durchführung der Aufgaben im Rahmen dieser Satzung erfolgt durch pauschale Abgeltung. Die Gesamtkostenpauschale für das Jahr 2002 besteht aus dem Personalkostenanteil in Höhe von 220.500 € und dem Sachkostenanteil in Höhe von 24.500 €.

Der Personalkostenanteil an der Gesamtpauschale wird beginnend mit dem Kalenderjahr 2003 an die jeweilige tarifvertragliche Entwicklung angepaßt.

- (6) Der Erstattungsbetrag wird monatlich in Höhe von jeweils 1/12 der Gesamtkostenpauschale überwiesen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft. Gleichzeitig tritt die Heranziehungssatzung des Landkreises Uckermark vom 28.06.95 außer Kraft.

Prenzlau, den .....

Klatt  
Vorsitzender des  
Kreistages

Klemens Schmitz  
Landrat

## Drucksachenänderung

**Satzung des Landkreises Uckermark über die Heranziehung der amtsfreien Stadt Prenzlau zur Durchführung von dem Landkreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben (Heranziehungssatzung) vom 03.07.2002**  
*Beschlußvorlage DS-Nr.: 92/2002*

In o. g. Drucksache ist auf dem Deckblatt der Vorlage in der Angabe zum Inhalt, im Beschlußvorschlag und im Titel des als Anlage beigefügten Satzungstextes die Bezeichnung „**vom 03.07.2002**“ zu streichen.

Diese Streichung ist erforderlich, da das Satzungsdatum nicht von vorn herein vorgegeben werden darf und in aller Regel auch nicht mit dem Datum des Beschlusses der Satzung durch den Kreistag (hier: 03.07.2002) identisch ist.

Das Datum der Satzung ergibt sich erst nach der Ausfertigung der im Kreistag beschlossenen Satzung und richtet sich nach dem Datum des Letztunterzeichners der Satzung (Landrat bzw. Vorsitzender des Kreistages).

Des weiteren ist die im Entwurf der Satzung enthaltene Form der Unterzeichnung in der Weise zu verändern, daß unterhalb des Satzungstextes links der Landrat und rechts daneben der Vorsitzende des Kreistages unterzeichnen, wobei beide mit Ort und Datum unterschreiben (wurde aus Gründen der Rechtssicherheit und der Einheitlichkeit für alle Satzungen und sonst. Rechtsvorschriften des Landkreises Uckermark so festgelegt).

Klemens Schmitz